



Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Referent

Armin Hantschel

Auftragsberatungszentrum Bayern e.V.

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Eine Gemeinschaftseinrichtung der bayerischen
Wirtschaftskammern mit Unterstützung des Freistaats

Aufgaben:

- Bieterdatenbank / Zubenennung
- Beratung (Auftraggeber und Wirtschaft)
- Schulung (Auftraggeber und Wirtschaft)
- Ausschreibungsservice **C@TSPlus**
- Projekte

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.





Schwellenwerte

Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Sektoren Verkehr und Trinkwasser- und Energieversorgung	412.000 Euro
Liefer- und Dienstleistungen der obersten oder oberen Bundesbehörden	133.000 Euro
Andere Liefer- und Dienstleistungsaufträge	206.000 Euro
Baufträge	5.150.000 Euro

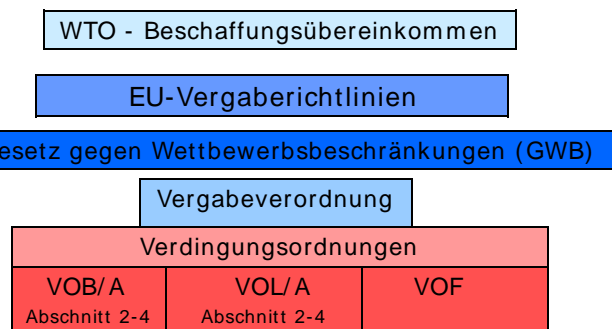
3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Rechtsgrundlagen des Vergaberechts

Rechtsgrundlagen oberhalb der EU- Schwellenwerte



3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Änderungen des Vergaberechts 2006

Neufassung der Verdingungsordnungen

- Wettbewerbliche Dialog (§§ 3 a Nr. 1c VOB/A, § 3 a Nr. 1 Abs. 1 VOL/A)
- Rahmenvereinbarung (§ 3 a Nr. 4 VOL/A)
- Präqualifikationsverfahren bei Bauvergaben (§ 8 Nr. 3 Abs. 2 VOB/A)
- Zwingender Ausschluss von Unternehmen (§§ 8 a Nr. 1 Abs. 1 VOB/A, 7 a Nr. 2 VOL/A)
- Kein zwingender Projektantenausschluss (§ 8 a Nr. 9 VOB/A)
- Generalübernahmevergabe (§§ 8 a Nr. 10 VOB/A, 7 a Nr. 3 Abs. 6 VOL/A)
- Umweltmanagement/Qualitätsnormen (§§ 8 a Nr. 11 VOB/A, 7 a Nr. 5 VOL/A)
- Technische Spezifikationen (§§ 9 Nr. 6 VOB/A, 8 a Nr. 1 VOL/A)

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Änderungen des Vergaberechts 2006

- Gewichtung der Zuschlagskriterien (§§ 10 a lit. a VOB/A, 9 a VOL/A)
- Mindestanforderungen für Nebenangebote (§ 10 a lit. f VOB/A, 9 a Nr. 2 VOL/A)
- Bekanntmachung auf Internetportalen (§§ 17 VOB/A, 17 VOL/A)
- Elektronische Angebotsabgabe (§§ 21 Nr. 1 Abs. 1 S. 4 VOB/A, 21 Nr. 1 Abs. 5 VOL/A)
- Berücksichtigung staatlicher Beihilfen (§ 25 a Nr. 2 VOB/A, VOL/A)
- Mindestinhalt des Vergabevermerks (§ 30 a VOB/A)

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Rechtsgrundlagen des Vergaberechts

Rechtsgrundlagen unterhalb der EU- Schwellenwerte

Haushaltsrecht	
Staat	Kommune
Bayerische Haushaltsordnung	Kommunalhaushaltsverordnung
VOB/A Abschnitt 1 VOL/A Abschnitt 1	VOB/A Abschnitt 1
Bayerische Vollzugsvorschriften	

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Grundsätze der Vergabe

- Leistungen sind in der Regel im Wettbewerb zu vergeben.
- Wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verfahrensweisen sind zu bekämpfen.
- Bei der Vergabe von Leistungen darf kein Unternehmen diskriminiert werden.
- Leistungen sind, unter ausschließlicher Verantwortung der Vergabestellen, an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber zu angemessenen Preisen zu vergeben.
- Die Berücksichtigung von Bewerbern, bei denen besondere Umstände vorliegen regeln Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder.

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Vergabeverfahren

- **Offenes Verfahren/ Öffentliche Ausschreibung**
- **Nicht offenes Verfahren/ Beschränkte Ausschreibung**
- **Verhandlungsverfahren/ Freihändige Vergabe**
- **Wettbewerblicher Dialog**

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Teilnehmer am Wettbewerb

- Gleichbehandlung in- und ausländischer Bewerber. Keine Beschränkung des Wettbewerbs auf bestimmte Bezirke
- Gleichsetzung von Einzelbewerbern und Bietergemeinschaften
- Abgabe der Unterlagen bei öffentlicher Ausschreibung an alle Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen (**Bei EU-Ausschreibungen: Die Auftragnehmer können sich bei der Erfüllung der Leistung der Fähigkeiten anderer Unternehmen bedienen**)
- Bei Beschränkter Ausschreibung sollen mindestens 3 Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert, bei Freihändiger Vergabe Angebote im Wettbewerb eingeholt werden
- Wechsel des Bewerberkreises und Aufforderung von Klein- und Mittelbetrieben zur Angebotsabgabe bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Teilnehmer am Wettbewerb

- Der Auftraggeber kann von Bewerbern Angaben zum Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit fordern
- Bewerber können von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden
 - über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist
 - die sich in Liquidation befinden
 - die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt
 - die ihre Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben, sowie von Sozialbeiträgen nicht ordnungsgemäß erfüllt haben
 - die im Vergabeverfahren unzutreffende Erklärungen bezüglich Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Ausschlussgründe

Ein Unternehmen ist von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren wegen Unzuverlässigkeit auszuschließen, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon hat, dass eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig wegen Verstoßes gegen eine der nachfolgenden Vorschriften verurteilt worden ist:

- Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 Strafgesetzbuch) Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129a StGB) Kriminelle oder terroristische Vereinigung im Ausland (§ 129b StGB)
- Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (§261 StGB)

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Ausschlussgründe

- Betrug gegen Haushalt der EU oder von der EU verwalteten Haushalten (§ 263 StGB)
- Subventionsbetrug gegen Haushalte wie oben (§ 264 StGB)
- Bestechung (§ 334 StGB in Verbindung mit anderen Gesetzen)
- Bestechung ausländischer Abgeordneter

Gleichzusetzen sind Verstöße gegen entsprechende Strafnormen anderer Staaten.

Einem Unternehmen zuzurechnen ist das Verhalten, wenn eine für dieses Unternehmen für die Führung der Geschäfte verantwortlich handelnde Person selbst gehandelt hat oder ein Aufsichts- oder Organisationsverschulden dieser Person im Hinblick auf das Verhalten einer anderen für das Unternehmen handelnde Person vorliegt.

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Ausschlussgründe

Auftraggeber akzeptieren als Nachweis:

- Auszug aus dem Bundeszentralregister oder eine gleichwertige Urkunde einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes
- Wird im Herkunftsland eine vergleichbare Urkunde oder Bescheinigung nicht ausgestellt, kann dies durch eine eidesstattliche Erklärung oder eine förmliche Erklärung vor einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür qualifizierten Berufsorganisation des Herkunftslandes ersetzt wird.

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Wer trägt die Verantwortung für die Leistungsbeschreibung?

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Erstellung der Leistungsbeschreibung. Daraus folgt:

- bei Einschaltung eines fachkundigen Dritten wird dieser lediglich als Erfüllungsgehilfe tätig
- ein Unternehmen, das mit der Erstellung der Leistungsbeschreibung betraut war, darf zum Wettbewerb um die Vergabe nur zugelassen werden, wenn ihm dadurch kein Wettbewerbsvorteil entsteht.
- Der Bewerber muss die Vergabestelle auf Fehler in der Leistungsbeschreibung hinweisen. Bei Korrekturen muss diese alle anderen Bewerber informieren

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Allgemeine Grundsätze für die Leistungsbeschreibung § 8 Nr.1 VOL/ A

- Die Verpflichtung die Leistung eindeutig und erschöpfend zu beschreiben
- Die Verpflichtung, alle eine einwandfreie Preisermittlung beeinflussenden Umstände festzustellen und in den Verdingungsunterlagen anzugeben
- Das Verbot, dem Auftragnehmer ein ungewöhnliches Wagnis für Umstände und Ereignisse aufzubürden, auf die er keinen Einfluss hat und deren Entwicklung auf Preise und Fristen er nicht im Voraus schätzen kann.

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.





Wertungskriterien

Der Auftraggeber hat vor der Bekanntmachung der Ausschreibung und der Versendung der Verdingungsunterlagen die Kriterien für die Vergabe des Auftrags festzulegen.

Anhand dieser Festlegung sind die Wertungskriterien aufzustellen.

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Wertungskriterien

- Der Auftraggeber hat einen Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum bei der Festlegung der Wertungskriterien.
- Oberhalb der Schwellenwerte ist in der Bekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen anzugeben, wie die einzelnen Kriterien gewichtet werden. Gewichtung auch als Marge zulässig
- Ausnahme von Gewichtung nur bei nachvollziehbaren Gründen, dann reicht Angabe der Reihenfolge
- Werden keine Wertungskriterien genannt, gilt nur der Preis als Entscheidungsgrundlage.

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Wertungskriterien

- Preis
- Qualität (Einfluss auch auf den Preis)
- Innovation
- Wartungskosten
- Höhe etwaiger Reparaturkosten
- Energieverbrauch
- Sonstige Folgekosten
- Unterhaltungskosten
- Lebensdauer
- technische Unterstützung
- Ästhetik
- Zweckmäßigkeit
- Ausführungs- und Lieferfristen
- Risiken
- Kundenservice, Benutzerfreundlichkeit
- Nutzung von Synergieeffekten

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Wertungskriterien

• Auswahl der Kriterien:

Die ausgewählten Wertungskriterien müssen in Zusammenhang mit der zu erbringenden Leistung stehen.

Sie müssen außerdem rechtlich zulässig, diskriminierungsfrei und willkürfrei sein.

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.





Vergabeunterlagen

- Die **Vergabeunterlagen** sind die gesamten Aufzeichnungen, die eine Vergabestelle anfertigt und den Bewerbern zuleitet. Sie umfassen das Anschreiben und die Verdingungsunterlagen
- **Anschreiben**: Förmliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots. Enthält Bedingungen, die die Bewerber bei der Abgabe ihres Angebots zu beachten haben
- **Verdingungsunterlagen**: Gesamtheit der Aufzeichnungen, in denen die technische Beschreibung der zu vergebenden Leistung (Leistungsbeschreibung) und die wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen des abzuschließenden Vertrags festgelegt sind

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Vergabeunterlagen

Die Verdingungsunterlagen bilden, neben dem Anschreiben, die Grundlage für die Aufforderung des Auftraggebers zur Angebotsabgabe, für die Einreichung der Angebote durch den Bieter und für den Inhalt des späteren Vertrags

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Vergabeunterlagen

- **Vertragsbedingungen:**

In den Verdingungsunterlagen ist vorzuschreiben, dass die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), sowie etwaige Zusätzliche, Ergänzende oder Besondere Vertragsbedingungen, Vertragsbestandteil werden.

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Nachweise

- Von den Bewerbern können Nachweise zur Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verlangt werden.
- Bei nationalen Ausschreibungen ist diese Forderung nicht näher konkretisiert
- Bei EU-weiten Verfahren sind die Forderungen für in- und ausländische Bewerber präzisiert:
 - in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht
 - a) Bankauskunft (Lieferaufträge)
 - b) Bankauskunft oder Nachweis entsprechender Berufshaftpflichtversicherungsdeckung (Dienstleistungsaufträge)
 - c) Bilanzen oder Bilanzauszüge
 - d) Umsatzzahlen bezogen auf die letzten drei Jahre

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.





Nachweise

- in fachlicher und technischer Hinsicht:

- a) Referenzliste privater und öffentlicher Auftraggeber
- b) Beschreibung der technischen Ausrüstung
Maßnahmen zur Qualitätssicherung
Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens
- c) Angaben der technischen Leitung
- d) Nachweise der Befähigung der beteiligten
verantwortlichen Personen
- e) Muster, Beschreibungen, Fotografien der Leistung

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Nachweise

Mögliche Eignungsnachweise:

- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug
- Meisterbriefe/berufliche Qualifikation
- Krankenkassen-/ Berufsgenossenschaftsbescheinigungen
- Finanzamtsbescheinigung (Vorsicht!)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Vorsicht!)
- Betriebshaftpflicht
- Referenzliste
- Unternehmensprofil
- Umsatzbescheinigung
- Nachweise über Qualitätssicherungsmaßnahmen

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.





Nebenangebote

Oberhalb der Schwellenwerte:

- Die öffentlichen Auftraggeber geben in der Bekanntmachung an, ob Nebenangebote zulässig sind; fehlt eine entsprechende Angabe, so sind keine Nebenangebote zugelassen.
- Sind Nebenangebote zugelassen, nennt der öff. Auftraggeber in den Verdingungsunterlagen Mindestanforderungen, die Nebenangebote erfüllen müssen und gibt an, in welcher Art und Weise sie einzureichen sind.
- Es dürfen nur Nebenangebote berücksichtigt werden, die die verlangten Mindestanforderungen erfüllen.

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Fristen (Mindestfristen)

	Offenes Verfahren	Nichtoffenes Verfahren	Verhandlungsverfahren/ Wettbewerbl. Dialog	Beschleunigtes Verfahren bei Nichtoffenem Verfahren	Beschleunigtes Verfahren bei Verhandlungsverfahren
Bewerbungsfrist	Keine Bewerbungsphase	37 Kalendertage	37 Kalendertage	15 Kalendertage	15 Kalendertage
Angebotsfrist	52 Kalendertage	40 Kalendertage	Keine Angebotsfrist	10 Kalendertage	Keine Angebotsfrist
Angebotsfrist nach Vorinformation	generell 36 Kalendertage; nicht unter 22	26 Kalendertage	Keine Angebotsfrist	Keine weitere Verkürzung	Keine Angebotsfrist

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Inhalt der Angebote

- Die Angebote müssen die Preise sowie die geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Erläuterungen des Bieters sind auf gesonderter Anlage zu machen
- Die Auftraggeber haben die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Angebote zu gewährleisten (bei schriftlichen und elektronischen Angeboten)
- Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen im Angebot müssen zweifelsfrei sein
- Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig
- Muster und Proben des Bieters müssen als zum Angebot gehörend gekennzeichnet sein

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Inhalt der Angebote

- Etwaige Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht werden und als solche gekennzeichnet sein
- Der Bieter hat auf Verlangen im Angebot anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder beantragt sind
- Der Bieter hat stets anzugeben wenn er Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes verwerten möchte
- Bietergemeinschaften haben in den Angeboten die Mitglieder und eines der Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter zu benennen
- Der Bieter kann im Angebot die Rückgabe von Entwürfen, Ausarbeitungen, Mustern und Proben verlangen, falls sein Angebot nicht berücksichtigt wird

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Angebotsöffnung

- Angebotsöffnung unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist
- 4-Augen-Prinzip der Angebotsöffnung
- Zulassung von Bietern nur im Baubereich

- ✓ Prüfung des ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Angebotszugangs
- ✓ Öffnung und Kennzeichnung aller wesentlichen Teile

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Prüfung der Angebote

1. Formelle Prüfung

- ✓ ordnungsgemäßer Zugang
- ✓ Rechtzeitiger Zugang
- ✓ Unterschrift
- ✓ Zweifelsfreie Änderungen des Bieters
- ✓ Unzulässige Änderungen an den Verdingungsunterlagen



2. Sachliche Prüfung

- ✓ Vollständigkeitsprüfung
- ✓ Rechnerische Richtigkeit
- ✓ Fachliche Richtigkeit
- ✓ Erfordernis eines Sachverständigen



Aufklärungsverhandlungen

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Verhandlungen mit Bietern

Geltungsbereich:

- Die Anwendung des § 24 VOL/A erstreckt sich auf jegliche Art von Verhandlungen des Auftraggebers mit Bietern zwischen der Öffnung der Angebote und der Erteilung des Zuschlags.
- Die Anwendung beschränkt sich auf die öffentliche Ausschreibung/ das offene Verfahren bzw. die beschränkte Ausschreibung/ das nicht-offene Verfahren.

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Verhandlungen mit Bietern

Aufklärungsverhandlungen

- Als Ausnahme vom strikten Verhandlungsverbot sind lediglich Verhandlungen über notwendige Aufklärung im Hinblick auf das Angebot und den Bieter erlaubt.
- Verhandlungen über Veränderungen der Angebote und Preise sind, von sehr engen Ausnahmen abgesehen, nicht zulässig.
- Die Aufklärungsverhandlungen sind allein auf die Aufklärung zweifelhafter Punkte zu beschränken. Es darf nichts verändert werden.

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Wertung der Angebote

Der Auftraggeber führt das Wertungsverfahren in vier Wertungsschritten durch, deren Reihenfolge zwingend einzuhalten ist:

1. Ermittlung und Ausschluss von Angeboten mit inhaltlichen und formellen Mängeln
2. Prüfung der Eignung der verbliebenen Bieter in persönlicher und sachlicher Hinsicht (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit)
3. Überprüfung der inhaltlichen Angemessenheit; Ausschluss bei unangemessen hohem oder niedrigem Preis
4. Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots anhand der vorher festgelegten Kriterien

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Wertung der Angebote

1. Wertungsschritt:

Ermittlung und Ausschluss von Angeboten mit inhaltlichen und formellen Mängeln

- Angebote, die ausgeschlossen werden **müssen**
- Angebote, die ausgeschlossen werden **können**

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.





Wertung der Angebote

Ausgeschlossen werden müssen:

- Angebote, für deren Wertung Preisangaben fehlen
- Angebote, die nicht unterschrieben sind
- Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind
- Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen vorgenommen worden sind

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Wertung der Angebote

- Angebote, die verspätet eingegangen sind, außer der verspätete Eingang ist vom Bieter nicht zu vertreten
- Angebote von Bietern; die bezogen auf die Vergabe eine unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen haben
- Nebenangebote und Änderungsvorschläge, wenn der Auftraggeber diese ausgeschlossen hat

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.





Wertung der Angebote

Ausgeschlossen werden können:

- Angebote, die nicht die geforderten Angaben und Erklärungen enthalten
- Angebote von Bietern, die nach §7 Nr. 5 VOL/A von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden können
- Nebenangebote und Änderungsvorschläge, die nicht auf besonderer Anlage gemacht worden oder als solche nicht deutlich gekennzeichnet sind

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Wertung der Angebote

2. Wertungsschritt: Prüfung der Eignung der Bieter

In dieser Phase werden Fachkunde, Leistungsfähig und Zuverlässigkeit i.d.R. anhand der vorzulegenden Unterlagen geprüft.

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Wertung der Angebote

Durchführung der Eignungsprüfung:

Der Auftraggeber prüft, anhand der geforderten Nachweise, ob der Bieter für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistung persönlich und sachlich geeignet ist.

- **Fachkundig** ist der Bewerber/Bieter, der über die für die Ausführung der jeweiligen Leistung erforderlichen technischen Kenntnisse verfügt. Bei schwierigen Leistungen wird in der Regel zu fordern sein, dass der Bieter bereits nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen ausgeführt hat

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Wertung der Angebote

- **Leistungsfähig** ist der Bewerber/Bieter, der über das für die fach- und fristgerechte Ausführung notwendige Personal und Material verfügt und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten erwarten lässt. Die Eignung des Bieters hängt auch davon ab, in welchem Umfang er Nachunternehmer einsetzt
- **Zuverlässig** ist der Bewerber/Bieter, der seine gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen ist und aufgrund der Erfüllung früherer Verträge eine einwandfreie Ausführung erwarten lässt

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Wertung der Angebote

3. Wertungsschritt: Überprüfung der inhaltlichen und preislichen Angemessenheit

- Prüfung der Angebote mit ungewöhnlich niedrigen Preisen. Oberhalb der Schwellenwerte **muss** der Auftraggeber vor Ablehnung ungewöhnlich niedriger Angebote **schriftlich** Aufklärung über die Einzelposten des Angebots verlangen, wo er dies für angezeigt hält.
- Der Bieter muss ggf. seine Kalkulation offen legen, um die Angemessenheit seines Angebots nachzuweisen bzw. er muss begründen weshalb er ein offensichtlich nicht kostendeckendes Angebot abgegeben hat

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Wertung der Angebote

4. Wertungsschritt: Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots anhand der vorab festgelegten Kriterien

- Das wirtschaftlichste Angebot ist das, bei dem das günstigste Verhältnis zwischen der gewünschten Leistung und dem angebotenen Preis erzielt wird.
- Alle Zuschlagskriterien müssen in der Reihenfolge der Gewichtung in der Vergabebekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen angegeben sein
- Ist dies nicht der Fall muss der Zuschlag auf das Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt werden

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Beendigung des Vergabeverfahrens

In der Regel wird das Vergabeverfahren durch Erteilung des Zuschlags abgeschlossen.

In Ausnahmefällen, und bei Vorlage bestimmter Voraussetzungen kann eine Ausschreibung auch aufgehoben werden.

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Beendigung des Vergabeverfahrens

- **Erteilung des Zuschlages:**

Unterhalb der Schwellenwerte: Unmittelbar nach Abschluss der Angebotswertung

Oberhalb der Schwellenwerte: Zunächst Information der nicht berücksichtigten Bieter (§ 13 VgV)

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Informationspflicht nach § 13 VgV

- Gilt bei Ausschreibungen oberhalb der Schwellenwerte
- Der Auftraggeber muss die erfolglosen Bieter
 - über den Namen des erfolgreichen Bieters
 - die wesentlichen Gründe der Nichtberücksichtigung
 - in Schriftform
 - mindestens 14 Kalendertage vor Zuschlag

informieren.

Bei Verstoß: Nichtigkeit des Vertrages

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Beendigung des Vergabeverfahrens

Aufhebung der Ausschreibung:

Eine Ausschreibung kann komplett nur aufgehoben werden, wenn

- kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht
- die Grundlagen der Ausschreibung sich wesentlich verändert haben
- die Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat
- andere schwerwiegende Gründe bestehen

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Beendigung des Vergabeverfahrens

Teilaufhebung von Ausschreibungen:

Nur möglich, wenn Angebote in Losen vorgesehen ist, bzw. Nebenangebote und Änderungsvorschläge nicht ausgeschlossen sind.

Zwei Gründe möglich:

- Das wirtschaftlichste Angebot deckt den ausgeschriebenen Bedarf nicht voll
- Der Vergabe der gesamten Leistung an einen Bieter stehen schwerwiegende Gründe gegenüber

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Beendigung des Vergabeverfahrens

- Die Gründe für die Aufhebung einer Ausschreibung müssen aktenkundig gemacht werden
- Die Bieter sind unverzüglich über die Aufhebung unter Bekanntgabe der Gründe zu benachrichtigen
- Bei Ausschreibungen über den Schwellenwerten ist eine Mitteilung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen in Luxemburg zu senden.

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Rechtsmittel unterhalb der Schwellenwerte

- prinzipiell nur die Möglichkeit der Fachaufsichtsbeschwerde
- Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung beim Zivilgericht

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Rechtsmittel oberhalb der Schwellenwerte

- Anspruch des Bieters auf Einhaltung der Verfahrensregeln.
- Verfahrensverstöße muss der Bieter gegenüber dem Auftraggeber sofort rügen, sobald er den Verfahrensverstöß erkannt hat.

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



1. Instanz: Vergabekammer

- Bund: beim Bundeskartellamt
- Bayern: Zwei Vergabekammern
Vergabekammer Nordbayern bei Regierung
von Mittelfranken in Ansbach
Vergabekammer Südbayern bei Regierung
von Oberbayern in München

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



Ablauf des Nachprüfungsverfahrens

Nachprüfungsantrag

Zulässiger: Begründeter: Nachprüfungsantrag:	Antragsbefugnis, Rügeobliegenheit schlüssiger Vortrag eines Vergabeverstößes hinreichend bestimmt, vor Zuschlagserteilung
--	---



Zustellung des Nachprüfungsantrags durch VK

Mündliche Verhandlung binnen 5 Wochen

Beschluss der VK

Geeignete Maßnahme zur Beseitigung der Rechtsverletzung
Feststellungsentscheidung

Kein Anwaltszwang
Kostenvorschuss

Sofortige Beschwerde gegen
Beschluss beim OLG

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.





2. Instanz: Oberlandesgericht

- **Zweite Instanz: Vergabesenat beim Oberlandesgericht München**

Beschwerdefrist: 2 Wochen nach Entscheidung der Vergabekammer

- Bei festgestellten Verfahrensverstößen und echter Chance auf Zuschlag Anspruch auf Schadensersatz für Angebots- und Teilnahmekosten
- Schadensersatz für die Vergabestelle und beteiligte Bieter bei Missbrauch des Antrags- und Beschwerderechts durch den Antragssteller

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.



ETIS

ETIS = European Tender Information System

<http://abz-bayern.etisportal.com>

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.





Gibt es allgemeine Fragen?

???

3. November 2008

Fachgesprächsreihe
C.A.R.M.E.N. e.V.

